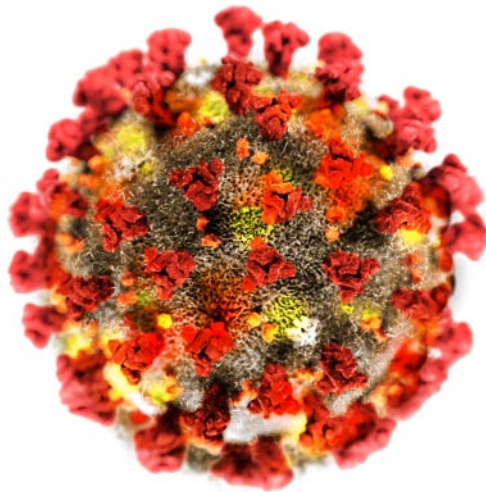


Corona-Krise: Die wichtigsten Schatzmeister-Fragen sicher geklärt



Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Corona-Krise: Die wichtigsten Schatzmeister-Fragen sicher geklärt

Die Corona-Epidemie hält die Welt in Atem – und auch die meisten Vereine in Deutschland. Für Sie als Schatzmeister stellen sich damit zahlreiche Fragen. Können die Mitglieder ihren Beitrag oder ihre Kursgebühren zurückverlangen, wenn die Angebote ausfallen? Wer kommt für die Kosten auf, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen? Wann können Video- oder Telefonkonferenzen ausgefallene Mitgliederversammlungen ersetzen? Welche Maßnahmen müssen Sie als Schatzmeister jetzt konkret veranlassen, um nicht sogar eine Haftung zu riskieren? Diese Fragen beantwortet Ihnen dieser aktuelle Spezial-Report, damit Sie auch auf zukünftige Epidemien bestens vorbereitet sind.

Inhalt

Kann unsere Mitgliederversammlung stattfinden und was ist zu beachten? _____	3
Können Sie eine Online-Versammlung durchführen? _____	5
Einschätzung der Risikolage: Checkliste für Veranstaltungen _____	7
Bestehen Rücktrittsversicherungen, wenn wegen Corona Angebote ausfallen? _____	12
Ist bei Ausfällen eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft möglich? _____	13
Saison wird abgebrochen: Wie wird dies gewertet? _____	14
Vereinsreise fällt ins Wasser: Bekommen Sie die geleistete Anzahlung zurück? _____	14
Auf welche finanziellen Auswirkungen müssen Sie sich einstellen? _____	15
Finanzielle Hilfen für Vereine _____	20
Impressum _____	24

Kann unsere Mitgliederversammlung stattfinden und was ist zu beachten?

Eine Veranstaltung, die im Frühjahr bei den meisten Vereinen ansteht, ist die Mitgliederversammlung. Dabei sehen die meisten Satzungen vor, dass die Mitgliederversammlung jährlich stattzufinden hat. Auch im Hinblick auf den Termin der Versammlung finden sich teilweise sehr konkrete Regelungen.

Formulierungsbeispiel

§ XY Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden.

oder

(1) Die Mitgliederversammlung findet immer am zweiten Freitag im März statt.

In diesen Fällen würden Sie sich bei einer Absage der Mitgliederversammlung satzungswidrig verhalten. Wenn Sie jedoch aufgrund der Risikoeinschätzung zu dem Ergebnis kommen, dass Sie die Mitgliederversammlung nicht durchführen können, oder diese sogar seitens der Behörde untersagt wird, kann dieser Satzungsverstoß keine Auswirkungen haben. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass Sie keine Möglichkeit hatten, die Mitgliederversammlung durchzuführen. Wenn jedoch wichtige Beschlüsse anstehen, wie eine Satzungsänderung oder Wahlen, müssen Sie über Alternativen nachdenken.

Können Sie schriftlich abstimmen?

Wenn Sie die Mitgliederversammlung nicht durchführen möchten oder können, wäre die Alternative die schriftliche Abstimmung.

Beispiel: *Sie übersenden Ihren Mitgliedern die Tagesordnung mit den zu fassenden Beschlüssen. Gleichzeitig müssen Sie Stimmzettel beifügen und Briefumschläge, mit denen die Mitglieder ihre Stimme an den Verein zurücksenden können.*

Die schriftliche Abstimmung musste bislang in der Satzung verankert sein, etwa so wie im folgenden Beispiel: Der Bundestag hat am 25. März 2020 beschlossen, dass

das vorübergehend nicht mehr erforderlich ist (siehe unten). Dennoch empfehle ich Ihnen, zumindest für die Zukunft eine solche Regelung für Notfälle in der Satzung zu verankern.

Formulierungsbeispiel

§ XY Mitgliederversammlung

(3) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Hierzu versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder. Diese können innerhalb der gesetzten Frist ihre Stimme abgeben. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Um die Satzung nicht mit Detailregelungen zu überfrachten, sollten Sie das konkrete Verfahren in einer Versammlungsordnung regeln.

Mit dem neuen „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus“ gilt nun befristet bis zum 31. Dezember 2021: Auch ohne Satzungsgrundlage können Sie es als Vereinsvorstand den Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Auch eine rein schriftliche Abstimmung ist nach dieser Regelung möglich (§ 5 Abs. 3). Danach ist dann ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat. Die Abgabe der Stimme muss dann innerhalb einer Frist erfolgen, die Sie als Vorstand vorgegeben haben.

Für die Beschlussfassung gelten die Mehrheitsverhältnisse, die sich aus Ihrer Satzung ergeben. Es müssen also folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie schreiben alle Mitglieder des Vereins an und bitten diese um Abgabe der Stimme.
- Sie geben eine Frist vor, innerhalb derer die Mitglieder sich melden müssen.
- Die Stimmabgabe kann auch in „Textform“ (= E-Mail) erfolgen.

- Es müssen sich mindestens 50 Prozent der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
- Der Beschluss ist gefasst, wenn die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

Beispiel: *Die Satzung Ihres Vereins sieht für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vor. Ihr Verein hat insgesamt 85 Mitglieder. Sie schreiben alle Mitglieder an, und es antworten insgesamt 40. Von diesen 40 Antworten, die Sie erhalten, haben sich 39 für die vorgeschlagene Satzungsänderung ausgesprochen. Da sich nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt hat, ist der Beschluss nicht gefasst worden.*

Können Sie eine Online-Versammlung durchführen?

Die zweite Frage die man sich stellen kann, ist, ob man die Mitglieder online zusammenkommen lassen kann, via Skype oder andere Anbieter. Hier war bislang zwingend eine Satzungsregelung erforderlich. Das ist bis zum 31. Dezember 2021 nun durch den Gesetzgeber ebenfalls aufgehoben worden. Sie können jetzt auch Online-Versammlungen durchführen und sogar schriftlich abstimmen, ohne dass alle Mitglieder abstimmen müssen, da das Gesetz von einer „Versammlung der Mitglieder“ ausgeht, also davon, dass die Mitglieder sich real treffen. In der Satzung eine Online-Versammlung vorzusehen, ist nach der Rechtsprechung möglich (Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 27.09.2011, Az. I-27 W 106/11).

Formulierungsbeispiel

§ XY Mitgliederversammlung

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Auch hier sollten Sie die Details, die insbesondere im technischen Bereich liegen dürften, in einer Versammlungsordnung regeln. Für den Fall, dass Sie die Mitgliederversammlung durchführen, aber nicht alle Mitglieder erscheinen können, sieht das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Vereins-, Genossenschafts- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus“ in § 5 Abs. 2 Nr. 1 vor, dass Sie es den Mitgliedern, die nicht erscheinen können, ermöglichen, an der Mitgliederversammlung „ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilzunehmen und Mitgliederrechte auszuüben“.

Beispiel: *Die Mitglieder, die nicht erscheinen können, könnten sich dann per Telefon oder auch per Skype dazuschalten und mitdiskutieren sowie abstimmen. Hier wird die Herausforderung sein, dass Sie die technischen Voraussetzungen schaffen müssen.*

Anfechtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Wenn Sie trotz Corona Ihre Mitgliederversammlung durchführen, sollten Sie unbedingt sicherstellen, dass die gefassten Beschlüsse nicht anfechtbar sind. Denn die Gefahr besteht, wenn Sie zur Mitgliederversammlung einladen, aber ein großer Teil der Mitglieder aus Angst vor einer Ansteckung fernbleibt.

Sieht Ihre Satzung eine Beschlussfähigkeit vor?

Teilweise sehen Satzungen vor, dass ein bestimmter Teil der Mitglieder zu der Mitgliederversammlung anwesend sein muss, damit überhaupt Beschlüsse gefasst werden können. Je nachdem, wie hoch dieser Prozentsatz in Ihrem Verein ist, können Sie schon jetzt abschätzen, ob es sich überhaupt lohnt, die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit regeln viele Satzungen, dass entweder direkt im Anschluss eine weitere Versammlung stattfindet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, oder zeitlich versetzt eine weitere Versammlung stattfindet. Für die zeitlich versetzte zweite Versammlung ist durch die Satzungen dann geregelt, dass Beschlüsse ohne Rücksichtnahme auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder gefasst werden können. Hier kann jedoch die Situation eintreten, dass zu diesem Zeitpunkt die Mitgliederversammlung durch die veränderten Bedingungen gar nicht mehr durchgeführt werden darf. Sprich: Es bestehen behördliche Verbote, sodass Sie keine Mitgliederversammlung mehr durchführen dürfen. Wenn die Satzung eine solche „verminderte“ Beschlussfähigkeit dagegen nicht vorsieht, wird es in der jetzigen Situation schwierig werden, auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen.

Mitglieder bleiben fern und wollen später anfechten

Wenn für Ihre Mitgliederversammlung keine Gefährdungslage bestand und Mitglieder nicht erscheinen, da sie Angst vor einer Ansteckung haben bzw. bereits erkrankt sind, besteht keine Möglichkeit der Anfechtung. Hier hat sich die rechtliche Lage durch Corona also nicht verändert. Aber auch hier sollten Sie sich als Vorstand fragen, ob die gewünschte demokratische Legitimation gegeben ist, wenn Sie beispielsweise eine umfangreiche Satzungsänderung nur durch einige wenige Mitglieder beschließen lassen.

Überlegen Sie also, ob Sie Ihre Mitgliederversammlung derzeit wirklich durchführen möchten. Wenn Sie sich dafür entscheiden, sollten Sie sie aber in jedem Fall in einem kleineren Rahmen durchführen. Verzichten Sie also auf ein Rahmenprogramm oder Ähnliches.

Einschätzung der Risikolage: Checkliste für Veranstaltungen

Nahezu alle Bundesländer haben im März 2020 schon alle Veranstaltungen sowie jeglichen Betrieb von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Bildungsmaßnahmen untersagt. Dort, wo sie noch erlaubt sind, ist eine Risikoabschätzung erforderlich. Dafür haben einige Städte Checklisten erstellt, mit denen Sie prüfen können, wie riskant im jeweiligen Einzelfall die Durchführung einer Veranstaltung wäre. Anhand einer Punkteskala wird dabei ermittelt, ob ein besonderes Risiko besteht oder nicht. Je mehr Punkte Sie erreichen, desto riskanter ist die Lage.

Bislang besteht keine generelle Meldepflicht von Veranstaltungen. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Maßnahme ebenfalls durch die Behörden ergriffen wird. Daher sollten Sie schon jetzt Ihre Veranstaltungen sorgfältig planen. Anhand der ermittelten Punkte können Sie dann mit der Behörde klären, ob die Veranstaltung stattfinden kann oder nicht.

Kategorie 1: Teilnehmer

Die Gefährdungslage der Veranstaltung ist entscheidend von den Teilnehmern abhängig, und zwar nicht nur von der Anzahl, sondern auch von der „Art“. Wie viele aus welchen Bereichen kommen zusammen? Bestehen besondere Risikofaktoren? Hier können Sie anhand der nachfolgenden Tabellen ermitteln, ob für Ihre Veranstaltung ein besonderes Risiko besteht.

Anzahl der erwarteten TN	Punkte
1–100	1
100–399	2
400–699	3
700–999	4

Berücksichtigen Sie auch die Größe des Veranstaltungsortes und setzen Sie die Größe zu der Teilnehmerzahl ins Verhältnis. Wie dicht werden diese zusammenstehen bzw. -sitzen? Denn je dichter die Menschen zusammenkommen, desto riskanter wird die Veranstaltung.

Personendichte je qm	Punkte
Mehr als 2 Personen	4
Weniger als 2 Personen	1

Der zweite Punkt betrifft die Herkunft der Teilnehmer. Wenn Sie Teilnehmer aus Risikogebieten oder -regionen erwarten, hat dies auch enorme Auswirkungen auf die Risikoeinschätzung.

TN aus Risikogebieten	Punkte
Ja	3
Nein	0
Unbekannt	2

Wichtig: Das Robert-Koch-Institut aktualisiert auf seiner Seite (www.rki.de) ständig die Liste der Risikogebiete. Halten Sie sich hier auf dem Laufenden.

Auch wenn erkrankte Personen an der Veranstaltung teilnehmen sollen, hat dies Auswirkungen auf die Risikoeinschätzung für Ihre Veranstaltung.

Haben TN eine Erkältungskrankheit?	Punkte
Ja	3
Nein	0
Unbekannt	1

Gerade ältere Mitbürger sind gefährdet. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts steigt das Risiko einer schweren Erkrankung ab dem 50. Lebensjahr stetig mit dem Alter an. Aufgrund des Umstands, dass bei älteren Menschen das Immunsystem weniger gut reagiert, können diese nach einer Infektion schwerer erkranken.

Durchschnittliches Alter der Teilnehmer	Punkte
Älter als 60 Jahre	5
Jünger als 60 Jahre	1

In allen öffentlichen Verlautbarungen wird betont, wie wichtig es nun ist, dass der Bereich des Gesundheitswesens und der Infrastruktur (Polizei, Feuerwehr etc.) geschützt wird. Dementsprechend sollen Personen, die in diesen Bereichen arbeiten, nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen, die nicht zwingend sind. Auch diesen Punkt sollten Sie bei der Abschätzung berücksichtigen.

Nehmen Personen aus diesen Bereichen teil?	Punkte
Ja	2
Nein	0

Es ist nicht immer sofort erkennbar, ob jemand bereits infiziert ist oder nicht. Wenn sich später eine Infektion herausstellt, müssen die Behörden nachvollziehen können, mit wem die betreffende Person in Kontakt war. Aus diesem Grund wird teilweise verlangt, dass Veranstalter eine Teilnehmerliste vorrätig halten, aus der die Kontaktdaten ersichtlich sind.



Wichtig: In diesem Zusammenhang sind natürlich auch datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten. Wenn Sie diese Daten verarbeiten, müssen Sie auch für einen Schutz dieser Daten sorgen.

Regeln Sie innerhalb des Vorstands, wer für diese Liste verantwortlich ist. Sofern Sie einen Datenschutzbeauftragten bestellt haben, klären Sie dies mit ihm ab.

Kategorie 2: Zusammenarbeit mit Behörden

Da sich die Gefährdungslage nahezu stündlich ändert, müssen Sie mit den Behörden zusammenarbeiten.

Frage	Ja	Nein
Sind die Gesundheits- und Ordnungsbehörden in die Planung eingebunden?	0	3
Sind Rettungssanitäter während der Veranstaltung anwesend?	1	3

Kategorie 3: Veranstaltungsort

Gerade nun, wo der Frühling vor der Tür steht, werden zahlreiche Veranstaltungen an der frischen Luft organisiert. Eine solche Veranstaltung ist dabei weniger risikobehaftet als eine Veranstaltung, die ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfindet.

Wo findet die Veranstaltung statt?	Punkte
Innen	3
Außen	1
Gemischt	2

Wenn Ihre Veranstaltung drinnen stattfindet, müssen Sie weitere Aspekte beachten, die maßgebliche Auswirkungen auf die Gesundheitsgefährdung haben können.

Frage	Ja	Nein
Bestehen in dem Veranstaltungsraum ausreichende Belüftungsmöglichkeiten?	1	3
Bestehen ausreichende Möglichkeiten zur Desinfektion?	0	3

Auswertung der Fragen

Gehen Sie alle oben genannten Punkte durch und nehmen Sie jeweils eine Einschätzung für Ihre Veranstaltung vor. Addieren Sie die Punkte dann zusammen und ordnen Sie Ihre Veranstaltung gemäß der folgenden Tabelle ein.

Gesamtpunkte	Einschätzung
20–35 Punkte	Die Veranstaltung kann nicht durchgeführt werden.
10–19 Punkte	Eher kritische Veranstaltung. Fragen Sie bei der Gesundheitsbehörde nach, ob diese Bedenken hat.
Unter 10 Punkten	Eher unkritische Veranstaltung.



Wichtig: Auch wenn Sie nur wenige Punkte ermitteln konnten, sollten Sie vor der Durchführung das örtliche Gesundheitsamt fragen, wie es die derzeitige Gefährdungslage sieht.

Auch wenn sowohl Sie selbst als auch die Behörden zu der Einschätzung kommen, dass das Risiko sehr gering ist und die Veranstaltung noch erlaubt sein sollte, sollten Sie bestimmte Schutzmaßnahmen ergreifen. Weisen Sie die Teilnehmer im Vorfeld

darauf hin, dass sie sich von der Veranstaltung fernhalten sollen, wenn sie selbst erkrankt sind, sich krank fühlen oder mit einem Infizierten in Kontakt waren. Informieren Sie im Vereinsheim ferner über die erforderliche Handhygiene.

TIPP: Auf der Informationsseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) finden Sie genauere Informationen hierzu und Plakate zum freien Download.

Bestehen Rücktrittsversicherungen, wenn wegen Corona Angebote ausfallen?

Wenn Sie wegen Corona die Mitgliederversammlung, ein Turnier oder eine andere Veranstaltung ausfallen lassen müssen, stellt sich die Frage, wie es mit der Kostenerstattung aussieht – für den Verein, aber auch für die Mitglieder. Für die Durchführung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen werden durch Vereine in der Regel keine Versicherungen für den Ausfall abgeschlossen.

Für Wettbewerbe oder Turniere ist dies auch nur teilweise der Fall. Wenn Ihr Verein eine solche Versicherung abgeschlossen hat, sollten Sie prüfen, ob in den Versicherungsbedingungen Schäden durch „Epidemien und Seuchen“ nicht ausgeschlossen sind. Denn die aktuelle Situation rund um das Corona-Virus wird wohl dazugezählt. Teilweise schließen die Versicherungen aber Epidemien auch wieder ein. In diesen Fällen hängt die Deckung meist davon ab, ob eine staatliche Behörde anordnet, die Veranstaltung abzusagen. Fragen Sie also bei der Versicherung nach, unter welchen Voraussetzungen in welcher Höhe diese eintreten wird.

Wichtig: Hier ist es dann wichtig, dass Sie eine Bescheinigung der Behörde haben, dass die Veranstaltung von staatlicher Seite untersagt wurde.



Ist bei Ausfällen eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft möglich?

Eine andere Frage ist, ob die Einstellung des Vereinsbetriebs für eine bestimmte Zeit die Mitglieder berechtigt, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Die Vereinsmitgliedschaft ist ein Dauerschuldverhältnis, das nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden kann (Landgericht Ulm, Urteil vom 24.04.2013, Az. 1 S 161/12).

Das heißt: Jedes Mitglied hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Recht zum sofortigen Austritt aus dem Verein, und zwar auch dann, wenn die Satzung dies nicht vorsieht oder ausdrücklich nur ein Austrittsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist. Ein Mitglied ist zum sofortigen Austritt berechtigt, wenn seine satzungsmäßigen Rechte in erheblicher Weise verletzt werden, da ihm dies das Verbleiben im Verein unzumutbar macht.

Trotz Corona-Krise liegt kein wichtiger Grund vor, nur weil das Vereinsleben derzeit ruht. Da dies auch sachlich gerechtfertigt ist und kein Dauerzustand bleibt, sind die Mitglieder nicht berechtigt, ihre Mitgliedschaft fristlos zu kündigen. Ein Extremfall wäre, dass der Vereinsbetrieb für lange Zeit ruht. Dann kann das jeweilige Mitglied aber auch ordentlich kündigen.

TIPP: Sprechen Sie Ihre Mitglieder an und appellieren Sie an die Solidarität. Wenn nun die Mitglieder ihre Mitgliedschaft beenden, wird es Ihren Verein vielleicht bald nicht mehr geben. Auch dies sollte Ihren Mitgliedern bewusst sein.

Saison wird abgebrochen: Wie wird dies gewertet?

Aktuell ist in nahezu allen Sportarten die Saison 2019/20 nur unterbrochen. Ob und wann es weitergeht, hängt entscheidend von der Entwicklung und Verbreitung des Corona-Virus ab. Die Deutsche Eishockey-Liga und die Volleyball-Bundesliga haben die Saison bereits vorzeitig abgebrochen. Einen Meister wird es in dieser Saison nicht geben. Absteiger jedoch auch nicht.

Fakt ist, dass dieser Fall für die Verbände so unvorstellbar war, dass keine Regelungen bestehen. Es werden derzeit verschiedene Modelle diskutiert. Da die Planungen der Verbände noch nicht abgeschlossen sind, werden wir dies weiter beobachten und Sie informieren.

Vereinsreise fällt ins Wasser: Bekommen Sie die bereits geleistete Anzahlung zurück?

Über Ostern fahren viele Mannschaften und Vereinsgemeinschaften gemeinsam weg. Häufig wird hierfür die Mannschaftskasse genutzt. Aber auch offizielle Vereinsfahrten stehen an oder sollen in nächster Zeit angetreten werden. Mittlerweile sind viele Grenzen zu Nachbarländern geschlossen worden, sodass diese Reisen abgesagt werden müssen.

Wenn Sie eine Pauschalreise gebucht haben, sind Sie dann abgesichert, wenn eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde. Dann können Sie die Vereinsreise stornieren, und es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Stornierungskosten kann der Veranstalter nicht geltend machen.

TIPP: Informieren Sie sich hier auf den Seiten des Auswärtigen Amtes über den aktuellen Stand: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/10.2.8> Reisewarnungen.

Anspruch auf Rückzahlung

Wenn keine Reisewarnung vorliegt, müssen Sie auf die Kulanz des Reiseanbieters hoffen, da hier die Durchführung der Reise noch möglich wäre. Häufiger werden jedoch im Vereinsbereich keine Pauschalreisen gebucht, sondern die Reisen werden individuell zusammengestellt

Beispiel: *Der Chor eines Musikvereins möchte eine Tournee durch die Niederlande machen. Der Vereinsvorstand bucht bei dem örtlichen Busunternehmer den Reisebus. Vor Ort wird mithilfe der befreundeten Vereine die Unterkunft gebucht. Die Verpflegung soll in verschiedenen Restaurants erfolgen.*

In solchen Fällen kommt es auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen an, ob und unter welchen Voraussetzungen Sie von der Reise zurücktreten können und ob Sie einen Rückzahlungsanspruch haben.

Eine andere Situation besteht für die Länder, in denen ein Einreiseverbot für deutsche Staatsbürger besteht. Für diese Fälle können Reisen grundsätzlich storniert werden, da ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Der ADAC hält eine Liste parat, welche Länder ein Einreiseverbot für Deutsche verhängt haben: <https://www.adac.de/news/corona-einreiseverbote/>. Derzeit (Stand Mitte März 2020) sind es 14 Länder.

Auf welche finanziellen Auswirkungen müssen Sie sich einstellen?

Vereine haben viele Einnahmenquellen, die das Auskommen sichern. Aber auch hier können sich durch die Corona-Krise direkte Auswirkungen ergeben. Betroffen sind neben den Erlösen aus Teilnehmergebühren oder dem Verkauf von Eintrittskarten auch Bereiche wie das Sponsoring.

Ausfälle beim Sponsoring

Wenn Sie einen Sponsor haben, unterstützt dieser Sie finanziell. Im Gegenzug machen Sie für ihn Werbung bei Veranstaltungen oder in anderen Bereichen. Wenn nun Veranstaltungen abgesagt werden oder Ihr Verein in der Öffentlichkeit aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr so präsent ist, wie sich der Sponsor das vorgestellt hatte, müssen Sie klären, ob die Sponsoring-Zahlungen weiter erfolgen werden. Prüfen Sie daher den zugrunde liegenden Vertrag, ob hier ein Mindestmaß an Veranstaltungen vorgesehen ist, wenn es sich um ein dauerhaftes Sponsoring handelt.

Wurde das Sponsoring nur für eine Veranstaltung vereinbart und diese wurde abgesagt, kann es sein, dass der Sponsor nun nicht mehr an den Vertrag gebunden ist. Man spricht hier vom Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage liegt vor, wenn sich die Umstände, die Sie zur Vertragsbasis gemacht haben, nach Vertragsschluss so schwerwiegend verändern, dass Sie und der Sponsor den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn Sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Der Sponsor kann dann eine Anpassung des Vertrags verlangen, wenn ihm das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.


Eine Vertragsanpassung wäre in diesem Fall vielleicht in der Form denkbar, dass Sie mit dem Sponsor verabreden, dass die Veranstaltung nachgeholt wird und dann diese spätere Veranstaltung gesponsert wird. Wenn eine solche Anpassung des Vertrags nicht möglich oder dem Sponsor nicht zumutbar ist, kann der Sponsor durchaus vom Vertrag zurücktreten. Auch hier wird schlussendlich Ihr Verhandlungsgeschick entscheidend sein.

Sprechen Sie Ihren Sponsor an und weisen Sie ihn darauf hin, dass diese Ausnahmesituation nur gemeinsam gemeistert werden kann. Vielleicht können Sie ihn von einer längeren Laufzeit überzeugen.

Teilnehmergebühren und Eintrittskarten

Zu einer langfristigen Planung von Veranstaltungen gehört auch der Kartenvorverkauf. Denn damit können Sie eine Liquidität schaffen. Wenn Sie nun eine Veranstaltung

absagen müssen und bereits Eintrittskarten verkauft haben oder Teilnehmergebühren vereinnahmt haben, besteht für die Käufer ein Anspruch auf Rückerstattung. Ein solcher Anspruch besteht auch dann, wenn Sie die Veranstaltung nur verschieben.



Wichtig: Informieren Sie hier Ihre Gäste, wenn Sie die Veranstaltung zunächst nur verschieben, und bitten Sie sie, auf Erstattungsansprüche zunächst zu verzichten. So können Sie ggf. Liquiditätsprobleme vermeiden.

Informieren Sie sich direkt bei Ihrem Kassierer, welche Erstattungsansprüche ungefähr auf Sie zukommen. Anschließend können/müssen Sie ggf. auch mit Ihrer Hausbank sprechen, um einen Überbrückungskredit in Anspruch zu nehmen.

Wenn Sie jedoch die Veranstaltung durchführen können und auch tatsächlich durchführen, haben die Gäste, die aufgrund von Angst nicht kommen, keinen Anspruch auf Erstattung.

Wird die Veranstaltung hingegen nicht durchgeführt, haben die Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung. Sie haben keine Leistung erbracht, also muss keine Leistung bezahlt werden. Wird die Veranstaltung behördlich untersagt, wird allgemein ein Fall von höherer Gewalt angenommen. Auch hier werden Sie bereits gezahlte Tickets erstatten müssen.

Mitgliedsbeiträge

Ein wesentliches finanzielles Standbein eines jeden Vereins sind die Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder zahlen ihren Beitrag, da sie nach der Satzung dazu verpflichtet sind. Diese Beitragspflicht ist jedoch nicht an bestimmte Leistungen Ihres Vereins gebunden, die Sie den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliedschaft gewähren.

Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen kann deshalb nicht mit der Begründung verweigert werden, dass der Vorstand oder sonstige Vereinsorgane ihre Pflichten nicht erfüllt hätten. Auch wenn einem Mitglied Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben, vorenthalten werden, können fällige Beitragszahlungen nicht zurückbehalten werden (Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 01.07.2011, Az. 3 U 147/09).

Beispiel: *Ihr Verein stellt den Trainingsbetrieb ein, da die Ansteckungsgefahr zu groß ist. Ein Mitglied kürzt darauf den Mitgliedsbeitrag um je ein Zwölftel für jeden Monat, in dem kein Trainingsbetrieb stattfindet.*

Auch wenn dies aus Sicht des Mitgliedes nachvollziehbar sein mag, sollten Sie auf die Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags bestehen. Sprechen Sie Ihre Mitglieder direkt an und appellieren Sie an die Solidarität der Vereinsgemeinschaft. Hilft dies nicht, müssen Sie die Mitgliedsbeiträge zwangsweise einziehen.

Zahlung von Umlagen

Ein Instrument, das Sie in Ihrer Satzung vorsehen können, um finanzielle Engpässe zu beseitigen, ist die Umlage. Die Umlage ist ein finanzielles Sonderopfer der Mitglieder.

Formulierungsbeispiel

§ XY Mitgliederversammlung

(4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf den zehnfachen Jahresbeitrag (alternativ: den Betrag von 250 Euro) nicht übersteigen.

Wichtig bei der Satzungsregelung ist, dass die Mitglieder direkt aus der Satzung erkennen können, welche finanziellen Verpflichtungen auf sie zukommen können. Fehlt eine Satzungsgrundlage, können Sie die Umlage grundsätzlich nicht erheben. Eine Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 24.09.2007, II ZR 91/06) nur, wenn

- der Fortbestand Ihres Vereins gefährdet ist oder
- die Umlage nicht unzumutbar ist.

Der Fortbestand Ihres Vereins wäre gefährdet, wenn beispielsweise die Insolvenz droht.

Beispiel: *Sie planen Ihr großes Jubiläumsturnier. Die Kosten übersteigen Ihren Jahresetat bei Weitem. Rücktrittsversicherungen, die eingreifen würden, wenn Sie die Veranstaltung absagen müssen, bestehen nicht. Eingeplant ist neben einem Sponsoring der Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Da der Sponsor aufgrund der Absage der Veranstaltung von seinem Vertrag zurücktritt und die Eintrittskarten nicht verkauft werden können, stünde der Gang zum Insolvenzgericht an.*

In diesem Fall wäre der Fortbestand Ihres Vereins gefährdet, sodass Sie eine Umlage erheben könnten. Die zweite Voraussetzung ist, dass die Umlage nicht unzumutbar sein darf. Die Zumutbarkeit der Umlage wird davon abhängen, wie hoch der reguläre Mitgliedsbeitrag ist. Bei einem regulären Mitgliedsbeitrag von 60 Euro im Jahr wäre eine Umlage von 1000 Euro unzumutbar.

Um einen Ausgleich der Interessen des Mitgliedes auf der einen Seite und Ihrem Verein auf der anderen Seite zu haben, sieht der Bundesgerichtshof ein Sonderkündigungsrecht für die Mitglieder für den Fall vor, dass Sie die Umlage beschlossen haben. Das heißt, dass die Mitglieder ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden könnten.

Fördermittel und andere Zuwendungen

Die öffentliche Hand fördert Projekte von Vereinen mit Zuwendungen. Es werden Gelder gewährt, um die Tätigkeit der Vereine zu fördern. Dies geschieht durch Zuwendungsbescheide, in denen die Pflichten der Vereine definiert werden. Ob die Vereine diese Pflichten erfüllt haben, wird durch einen Verwendungsnachweis belegt. Mit den Zuwendungen ist teilweise verbunden, dass Sie das geförderte Projekt innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt haben müssen. Andernfalls können Rückzahlungsansprüche greifen.



Wichtig: Sprechen Sie hier Ihren Zuwendungsgeber schon jetzt an, wenn Sie merken, dass Sie die Fristen aufgrund der aktuellen Lage nicht einhalten können. In einer Situation wie der jetzigen wird die zuständige Behörde sicherlich Verständnis dafür haben und die Fristen angemessen verlängern.

Ansonsten gilt: Planen Sie derzeit generell eher großzügig. Es ist derzeit nicht absehbar, wie lange die Krise andauert und wann sich das Vereinsleben wieder normalisieren wird.

Mit Zuschüssen, die nicht für bestimmte Projekte, sondern für die allgemeine Förderung von Vereinen und deren Arbeit gewährt werden, sind in der Regel keine besonderen Auflagen verbunden. Prüfen Sie gleichwohl, ob es nicht auch hier Auflagen gibt, und suchen Sie ggf. das Gespräch mit dem Förderer.

Verschaffen Sie sich einen Gesamtüberblick

Bewerten Sie alle Bereiche der Einkünfte. Wie werden diese sich entwickeln und wie können Sie hier ggf. durch Ausgabenkürzungen reagieren? Denken Sie dabei an alle Bereiche innerhalb Ihres Vereins, die finanzielle Auswirkungen haben können.

Wenn es für Sie absehbar ist, dass die wegbrechenden Einnahmen nicht kompensiert werden können, sollten Sie prüfen, ob finanzielle Hilfen zu erwarten sind.

Finanzielle Hilfen für Vereine

Sowohl das Bundesfinanzministerium als auch das Bundeswirtschaftsministerium haben finanzielle Hilfen für Unternehmen angekündigt, die von der Corona-Krise betroffen sind. Ob es auch Hilfen für Vereine und Verbände geben wird, ist derzeit nicht sicher.

Am 11. März 2020 hat Kulturstaatsministerin Grütters bekannt gegeben, dass es Hilfsmaßnahmen für den Kulturbereich geben wird. Sie wolle sich dafür einsetzen, „dass die speziellen Belange des Kulturbetriebs und der Kreativen miteinbezogen werden, wenn es um Unterstützungsmaßnahmen und Liquiditätshilfen geht“. Teilweise haben auch Städte und Gemeinden schon angekündigt, Vereinen Hilfestellungen zu bieten. Auch die großen Verbände werden hier entsprechende Programme auflegen.

Informieren Sie sich schon jetzt regelmäßig auf den Internetseiten des Bundes, Ihres Bundeslandes, Ihrer Stadt oder Gemeinde sowie Ihres Dachverbands. Derzeit werden die Informationen nahezu stündlich aktualisiert. Halten Sie hier Augen und Ohren

offen, sodass Sie für Ihren Verein ggf. umgehend die erforderlichen Anträge stellen können.

Wenn es öffentliche Gelder gibt: Seien Sie schnell!

Die Hilfen werden vermutlich davon abhängig sein, wie stark Ihr Verein finanziell gefährdet ist. Bereiten Sie daher schon jetzt die erforderlichen Unterlagen vor, damit Sie dann direkt handeln können. Wir gehen davon aus, dass eine Hilfe nur bewilligt wird, wenn die finanzielle Lage bedrohlich wird. Sie müssen diese Lage dann entsprechend darlegen können:

- Wie viele Veranstaltungen mussten bis jetzt abgesagt werden?
- Mit welchen Einnahmen haben Sie gerechnet, die nun wegfallen?
- Welche Kosten hatten Sie?
- Bestehen Versicherungen, die einen Teil auffangen?
- Wie viele Mitglieder hat Ihr Verein?
- Wie hoch ist der Beitragsanteil?
- Besteht die Möglichkeit der Umlagenerhebung?

Je detaillierter Sie die finanzielle Situation des Vereins darstellen und auch belegen können, desto eher wird Ihr Antrag beschieden.

Nutzen Sie hier den zeitlichen Vorteil gegenüber anderen Vereinen, die die Unterlagen erst zusammenstellen, wenn Programme bekannt gemacht werden.

Bitten Sie gezielt um Spenden!

Nutzen Sie außerdem die Gelegenheit, um jetzt gezielt Spenden zu akquirieren. Durch die aktuelle Situation und die nachweisbaren finanziellen Auswirkungen auf die Vereine haben Sie derzeit sicher gute Chancen, auf Verständnis und Hilfsbereitschaft zu stoßen und Spendenmittel zu akquirieren.

Wenn Insolvenzgefahr droht


Wenn Ihr Verein durch Corona existenzbedrohende finanzielle Einbußen erlitten hat und zeitnah keine finanziellen Hilfen zu erwarten sind, müssen Sie in Erwägung

ziehen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen. Dies müssen Sie veranlassen, wenn Ihr Verein entweder zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Vereinfacht gesagt liegt eine Zahlungsunfähigkeit vor, wenn Sie nicht in der Lage sind, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung, InsO). Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Vereins die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 InsO).

Angenommen also, Sie würden sämtliche Vermögensgegenstände des Vereins verkaufen und der Erlös würde dennoch nicht alle Verbindlichkeiten abdecken, dann läge eine Überschuldung vor. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich erscheint. Es wird hier – wie so oft – auf den Einzelfall ankommen.

Lassen Sie sich in einer solchen Lage dringend vorher durch einen Fachmann (Steuerberater oder Fachanwalt für Insolvenzrecht) beraten. Wenn auch dieser zu dem Ergebnis kommt, dass einer der obigen Insolvenzeröffnungstatbestände vorliegt, dürfen Sie nicht zögern, die Eröffnung des Verfahrens zu beantragen. Diese Verpflichtung ergibt sich für Sie direkt aus dem Gesetz (§ 42 Abs. 2 Satz 1 BGB).



Wichtig: Hier droht eine erhebliche Haftungsgefahr! Nach § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden dafür zur Last fällt, dass die Stellung des Antrags verzögert wird, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Das Gesetz sieht hier sogar eine gesamtschuldnerische Haftung des Vorstands vor. Schadenersatzpflichtig sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand haften bei Insolvenzverschleppung auch mehrere Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner. Besteht Ihr Vorstand nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern, würden im Falle der verspäteten Anmeldung alle gemeinsam haften. Nehmen Sie diese Haftung also ernst!

Vorübergehende Aussetzung der Antragspflicht

In der finanziellen Notlage der Corona-Zeit kommt durch das „Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die Covid-19-Pandemie bedingten Insolvenz (Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz – CorInsAG)“ eine Erleichterung auch für Vereine. Nach § 1 Satz 1 des Gesetzes ist die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrages nach § 42 Abs. 2 BGB bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Das heißt, wenn die Corona-Krise in Ihrem Verein so ein großes Loch in die Kasse gerissen hat, dass Ihr Verein insolvent ist, brauchen Sie erst einmal nicht sofort die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Insolvenzreife auf den Folgen der Corona-Krise beruht! Ansonsten bleibt es bei der Antragspflicht. Dies sieht das Gesetz ausdrücklich in § 1 Satz 2 vor. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt auch dann nicht, wenn keine Aussichten darauf bestehen, die bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Impressum

Corona-Krise: Die wichtigsten Schatzmeister-Fragen sicher geklärt

Autor: RA Michael Röcken, Thomas-Mann-Straße 62, 53111 Bonn

PR0med!a, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,
Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

Chefredakteur: Günter Stein

Layout: Deinzer Grafik, Lüneburg

Alle Angaben in „Corona-Krise: Die wichtigsten Schatzmeister-Fragen sicher geklärt“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

© 2020 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau